

BREXIT UND DATENSCHUTZ

Das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland ist zum 1. 2. 2020 aus der EU, bis zum 31.12.2020 galt jedoch dort das Recht der europäischen Union fort. Ende 2020 haben sich das Vereinigte Königreich und die EU doch noch auf einen Brexit-Deal geeinigt („Brexit-Deal“) und das Abkommen trat provisorisch am 1. 1. 2021¹ in Kraft, die aktuellen Beziehungen des Vereinigten Königreichs und der EU unterliegen nun diesem Abkommen.

Was bedeutet der Brexit-Deal konkret für die Übermittlung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten?

Wird das Vereinigte Königreich die im Brexit-Deal festgelegten Bedingungen² erfüllen, gilt für den sog. festgelegten Zeitraum das Vereinigte Königreich in Bezug auf die Übermittlung von personenbezogenen Daten nicht als Drittland im Sinne der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung - DS-GVO).

Der festgelegte Zeitraum begann bereits durch mit Inkrafttreten des Abkommens zu laufen, d.h. am 1. 1. 2021, und endet (bis auf Ausnahmen) entweder (i) mit Ablauf von vier Monaten, wobei dieser Zeitraum um weitere zwei Monate verlängert werden kann, sofern keine der Parteien widerspricht, oder (ii) mit dem Tag, an dem die Europäische Kommission einen Angemessenheitsbeschluss fasst, der feststellt, dass das Vereinigte Königreich ein gegenüber den europäischen Regelungen angemessenes Schutzniveau in Bezug auf personenbezogene Daten bietet, je nachdem, welcher Zeitpunkt zuerst eintritt.

In der Praxis bedeutet das Vorgenannte, dass das Vereinigte Königreich für die Dauer von höchstens sechs Monaten seit Beginn 2021 nicht als Drittland in Bezug auf die DS-GVO gilt. Falls jedoch die Europäische Kommission während dieser Dauer keinen Angemessenheitsbeschluss fasst, wird nach Ablauf das Vereinigte Königreich als Drittland gelten. In einem solchen Falle könnten die für die Verarbeitung Verantwortlichen oder Verarbeiter personenbezogene Daten nur unter strengen Bedingungen gemäß Artikel 46 ff. DS-GVO in das Vereinigte Königreich übermitteln.

Zum Schluss verweisen wir noch darauf, dass der Brexit-Deal die Anwendung der sog. Anlaufstelle in Bezug auf das Vereinigte Königreich nicht verlängert hat. Aus diesem Grund sind nun die im Vereinigten Königreich und nicht in EU niedergelassenen Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiter, die personenbezogene Daten im Sinne von Artikel 3 Abs. 2 DS-GVO durchführen, nun verpflichtet, im Einklang mit Artikel 27 DS-GVO ihren Vertreter in der EU zu benennen, der in einem der Mitgliedstaaten niedergelassen sein muss, in denen sich die betroffenen Personen, deren personenbezogene Daten verarbeitet werden oder deren Verhalten beobachtet wird, befinden. An diesen Vertreter können sich dann insbesondere Aufsichtsbehörden und betroffene Personen bei sämtlichen Fragen im Zusammenhang mit der Verarbeitung wenden.

¹ Die Gültigkeit des Brexit-Deals endet entweder Ende Februar 2021, oder an einem Tag nach der Entscheidung des Partnerschaftsrates, oder zum Zeitpunkt, an dem im Einklang mit den Bestimmungen dieses Abkommens ordentlich in Kraft tritt.

² So darf das Vereinigte Königreich zum Beispiel für die Dauer des sog. festgelegten Zeitraums die sog. bestimmten Befugnisse (zum Beispiel die Befugnis, ein neues Dokument, das Standard-Datenschutzklauseln gemäß Artikel 119A des Gesetzes des Vereinigten Königreichs zum Datenschutz v. 2018 präzisiert zu erlassen) ohne Zustimmung der EU im Rahmen des Partnerschaftsrates nicht ausüben.

bpv Braun Partners s.r.o.
Palác Myslbek
Ovocný trh 8
110 00 Prag 1

Tel.: (+420) 224 490 000
Fax: (+420) 224 490 033
www.bpv-bp.com
info@bpv-bp.com

Unsere Veröffentlichungen dienen nur als generelle Information und stellen keine professionelle Beratung dar. Diese berücksichtigen nicht bestimmte Umstände, finanzielle Situationen oder Bedürfnisse des einzelnen Lesers und können diese auch nicht berücksichtigen; Unsere Leser sollen nicht entsprechend der Informationen in dieser Veröffentlichung handeln, ohne zuvor eine unabhängige, individuelle professionelle Beratung durchgeführt zu haben.

Es werden keine Zusicherungen oder Garantien (ausdrücklich oder stillschweigend) über die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Informationen, die in dieser Veröffentlichung enthalten sind, übernommen, und darüber hinaus übernimmt, soweit gesetzlich zulässig, bpv Braun Partners s.r.o., seine Mitglieder und Angestellten, mitarbeitende Anwälte und Steuerberater keinerlei Haftung, Verantwortung oder Fürsorgepflicht für sämtliche Folgen aus einem Tun oder Unterlassen der Leser oder anderer Personen.